

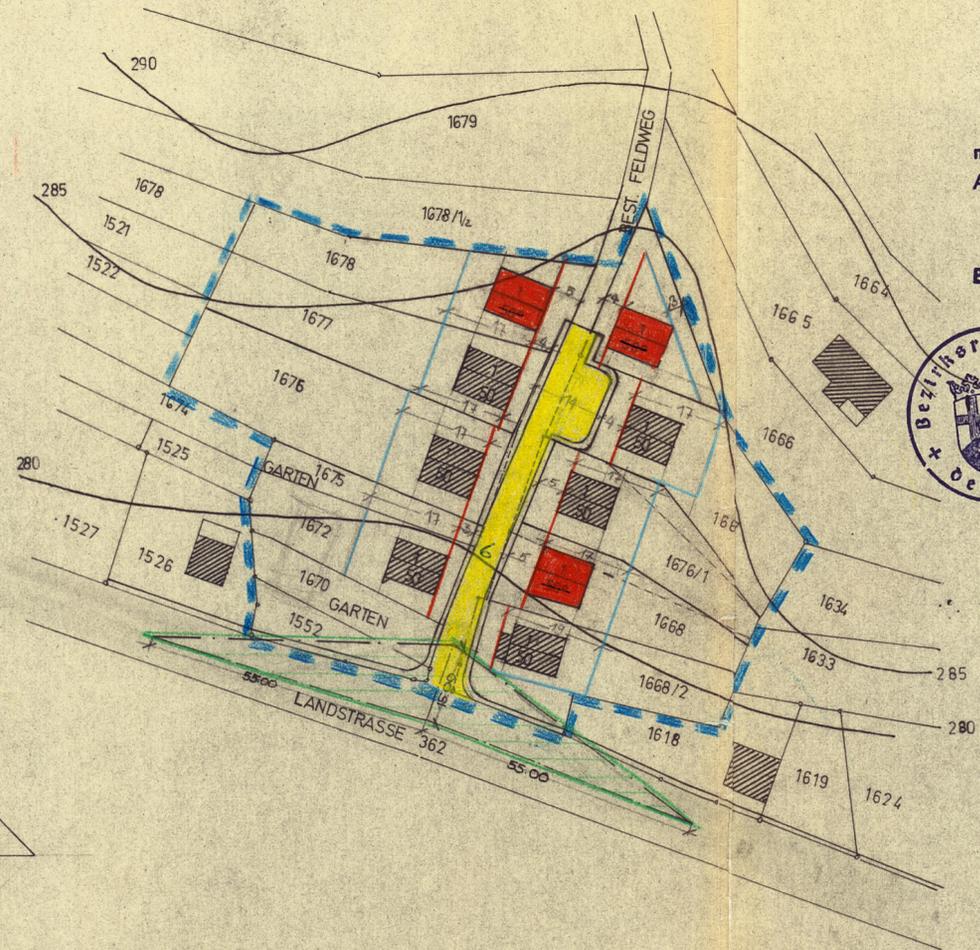
AUF 'M FELDCHEN

PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

BEGRÜNDUNG

I. Fertigung *gen. Original*  
*Nicht abgeben!*



I. Fertigung

MIT AUFLAGEN  
Genehmigt

mit RE. vom 9. 3. 1967

Az. 421 - 521 - Ku 43/1a

Neustadt an der Weinstraße,  
den 9. 3. 1967

Bezirksregierung der Pfalz  
Im Auftrag



	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Stockwerkszahl / Dachneigung
	Grenze des Neufassungsgebietes
	Neue und bestehende Grundstücksgrenzen
	Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
	Baulinie
	Baugrenze
	Höhenlinien
	Öffentliche Verkehrsfläche

1. Der Neufassungsplan mit textl. Festsetzungen und Begründung hat nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 5. Okt. 66. in der Zeit vom 21. Okt. 1966 bis 21. Nov. 66. öffentlich aufgelegt. Bedenken und Anregungen sind keine eingegangen.

Der Plan nebst textl. Festsetzungen wurde durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 22. 12. 66. gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Theisbergstegen, den 28. Dezember 1966  
Bürgermeister:



2. Genehmigung:

Die mit RE. vom 9. 3. 1967. Az.: 121 - 521 - Ku durch die Bezirksregierung erteilte Genehmigung wurde am 12. 6. 67. ortsüblich bekanntgemacht. Der genehmigte Plan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung lag vom 19. 6. bis 3. 7. 1967 öffentlich aus.



Theisbergstegen, den 4. Juli 1967  
Bürgermeister

*Faifis*

Das Plangebiet A "Auf'm Feldchen" wurde mit RE. vom 29.5.1959 - Az.: 42d - 143/31, Tgb. - Nr. 7880 / 59 - genehmigt und mit Wirkung vom 22.10.1959 rechtskräftig.

Die im Bebauungsgebiet erstellten Gebäude entsprechen nach Lage und Stellung nicht den damaligen Festsetzungen. Eine Neufassung war daher erforderlich, die der Gemeinderat am 5. Nov. 1966 beschlossen hat.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Das Baugebiet ist ein reines Wohngebiet (WR) nach § 3 der BauNVO in offener Bauweise mit Einzelwohngebäuden.
- Die im Bebauungsplan eingetragene Dachform, Firstrichtung, Dachneigung und Stockwerkszahl ist zwingend.
- Die Dacheindeckung hat mit dunkelgetöntem durchgefärbtem Material zu erfolgen.
- Freistehende Umfassungswände ohne Öffnungen sind nicht erlaubt.
- Der Ausbau des Dachgeschosses zu selbständigen Wohnungen ist gestattet. Dachgauben dürfen dabei die Traufe nicht unterbrechen, 1/3 der Baukörperlänge nicht überschreiten und haben sich dem Baukörper unterzuordnen. Kniestöcke sind bis 0,75 m (gemessen von OK. Fußboden bis UK. Sattelschwelle) zugelassen. Jedoch ist hierbei ein Sparwendach mit mind. 40cm auszuführen.
- Nebengebäude sind nur bis zu einer Grundfläche von 30 m<sup>2</sup>, eingeschobig bis zu einer Traufhöhe von 2,50 m und mit Satteldach innerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen.
- Garagen dürfen ab der hinteren Gebäudeflucht im Bauhof und auf 450 Grenze gestellt oder im Kellergeschoss eingebaut werden.
- Einfriedigungen entlang der Straßen und seitlich bis zur hinteren Gebäudeflucht sind mit einem Polygonzaun aus halbrunden Holzstäben oder als Hecke auszuführen. Die Höhe der Einfriedigungen darf 1,20 m nicht übersteigen.
- Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung freizuhalten. Die Beplanung darf 1,00 m über Straßenhöhe nicht überschreiten und die Einfriedigung die Sicht nicht behindern.
- Mit der Bekanntmachung gemäß § 12 des BBauG wird dieser Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich.

Theisbergstegen, den 9. 9. 1966  
Bürgermeister

*Faifis*

GEMEINDE HASCHBACH AM REMIGIUSBERG

NEUFASSUNG MIT ERWEITERUNG ZU DEM AM 29.5.59 MIT RE. 29.5.59 AZ. 42d-143/31

TGB. NR. 7880/59 GENEHMIGTEN PLANGEBIET 'A' „AUF 'M FELDCHEN“

HASCHBACH, DEN 30. 9. 1966

*M. Conrad*  
INGENIEURBÜRO  
CONRAD  
67111 Glan-Münchweiler  
Telefon 103